



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

51. Jahrgang

Moers, den 13.03.2025

Nr. 5

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung von Deichschau 2025
2. Bekanntmachung der Stadt Moers - Einziehungsabsicht von Straßen
3. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Revier Kapellen 2
4. Bekanntmachung der Stadt Moers - Neuwahlen von Schiedspersonen im Bezirk 1 und im Bezirk 2
5. Bekanntmachung der Stadt Moers - Widmung von Straßen
6. Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Moers zur Veröffentlichung der Bodenrichtwerte zum 01.01.2025
7. Bekanntmachung der Stadt Moers - Satzung des Zentralen Gebäudemanagements der Stadt Moers" (zgm) vom 28.02.2025
8. Bekanntmachung der Stadt Moers - Anordnung über die öffentliche Bekanntmachung von einem Erstanschreiben NRW KV gemäß § 7(2) der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
9. Bekanntmachung der Stadt Moers - Verlegung von Märkten

Amtsblatt der Stadt Moers –13.03.2025– Nr. 5

Bezirksregierung Düsseldorf

Bekanntmachung

Die diesjährige Deichschau für das Stadtgebiet Moers gemäß § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 findet an folgendem Termin statt:

28.08.2025 Rheindeich Friemersheim, DV Friemersheim, LINEG
Beginn: 08:30 Uhr
Treffpunkt: Rheinbrücke A 42 Ecke Rheindeichstraße /
Hegentweg

Die Deichschau ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Teilnahmeberechtigung ist in § 95 II LWG geregelt. Die Bezirksregierung Düsseldorf kann weitere Teilnehmer zulassen.

Der Termin wird hiermit gemäß § 95 III 1, II 2 LWG ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 14.02.2025

Im Auftrag
gezeichnet
Guido Gohres

Einziehungsabsicht

Es ist beabsichtigt, gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW.S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), die nachstehend benannte und aus dem beigefügten Lageplan ersichtliche Fläche

Römerstraße 320, Gemarkung Asberg, Flur 8, Flurstück 1514 (Teilfläche ca. 23 m²)

einanzuziehen.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. § 7 StrWG NW öffentlich bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Karte, aus der die Lage der zur Einziehung beabsichtigten Verkehrsflächen ersichtlich ist, liegt beim Fachbereich 8 – Vermessung, Straßen und Verkehr, Raum E.023 (Altes Rathaus, Erdgeschoss) öffentlich aus und kann dort von Jedermann eingesehen werden.

Einwendungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift an den Bürgermeister der Stadt Moers, Fachbereich 8 – Vermessung, Straßen und Verkehr, Rathausplatz 1, 47441 Moers, zu richten.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Einwendenden zugerechnet.

Nach Ablauf der gesetzlichen Frist von drei Monaten für die Bekanntmachung der Absicht der Einziehung wird über die Einziehung entschieden. Auch diese wird öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 19.02.2025

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Lauff



Dr. med. Wilhelm Maaßen
Hochwalder Str. 8
47661 Issum

23.2.2025

Einladung

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft
Kapellen 2 gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung vom 10.09.1980 für das
Jagdjahr 2025/26

Der Jagdvorstand lädt hiermit alle Jagdgenossen wie o. a. am 06.05.2025 um 19.30 Uhr in das Vereinsheim des TV. Vennikel ein.

Tagesordnung :

1. Begrüßung durch den Jagdgenossenschaftsvorsitzenden
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Verlesen der Niederschrift der Jahresversammlung vom 24.04.2024
4. Billigung der Niederschrift vom 24.04.2024
5. Bericht des Kassenführers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Kassenführers
8. Entlastung des Vorstandes
9. Wahl der Kassenprüfer
10. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Maaßen, Schriftführer)

Amtsblatt der Stadt Moers –13.03.2025– Nr. 5

Bekanntmachung

In der Stadt Moers ist folgender Schiedsamsbezirk für die Wahlzeit vom 02.07.2025 – 01.07.2030 zu besetzen:

Bezirk 1 – Kohlenhuck, Bornheim, Repelen, Genend

Folgender Schiedsamsbezirk ist für die Wahlzeit vom 04.06.2025 – 05.06.2030 zu besetzen:

Bezirk 2 – Rheinkamp-Mitte, Eick, Ufort

Die Schiedsperson, die vom Rat der Stadt Moers für fünf Jahre gewählt wird, soll ihren Wohnsitz in dem entsprechenden Schiedsamsbezirk haben. Sie sollte zwischen 25 und 75 Jahre alt und ihrer Persönlichkeit nach zur Streitschlichtung besonders befähigt sein. Diese Befähigung sollte in einer Bewerbung bereits begründet hervorgehoben werden. Die ehrenamtlich tätige Schiedsperson führt Schlichtungsverfahren in Privatklagedelikten und bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten durch. Hierbei handelt es sich z. B. um Hausfriedensbruch, Beleidigungen, leichte und fahrlässige Körperverletzung, Sachbeschädigung und nachbarrechtliche Streitigkeiten.

Nähere Informationen können auf der Homepage der Stadt Moers (www.moers.de) unter dem Suchbegriff „Schiedspersonen“ sowie über den dort vorhandenen Link „Justizportal des Landes Nordrhein-Westfalen“, „Bürgerservice“, Suche „Schiedsamt“ und den zusätzlichen Link „Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V., Suche „Schiedsamt“, abgerufen werden.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Bürgerinnen und Bürger, die Interesse an der Ausübung des Amtes einer Schiedsperson haben, können sich bis zum 13.04.2025 schriftlich unter Angabe von Name, Anschrift, Geburtsdatum und Beruf bei der

Stadt Moers
-Fachdienst Ordnung-
47439 Moers

bewerben.

Moers, den 13.03.2025

Fleischhauer
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Moers –13.03.2025– Nr. 5

Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

Geldernsche Straße, Gemarkung Hülsdonk, Flur 3, Flurstück 39

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S.4 VwVfG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Sitz in Düsseldorf zu erheben.

Moers, den 04.03.2025

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Lauff



Amtsblatt der Stadt Moers –13.03.2025– Nr. 5

Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Moers

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte 01.01.2025

Der Gutachterausschuss hat gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) und gemäß § 37 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) vom 08.12.2020 die Bodenrichtwerte zum 01.01.2025 ermittelt und am 20.02.2025 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden in digitaler Form im Bodenrichtwertinformationssystem BORISplus.NRW (www.borisplus.nrw.de) veröffentlicht.

Außerdem können die Bodenrichtwerte nach Terminabsprache bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Rathausplatz 1, 47441 Moers, eingesehen werden. (§ 196 Abs. 3 BauGB i.V. mit § 37 GrundWertVO NRW).

Moers, im Februar 2025

Koppers
Vorsitzende

Amtsblatt der Stadt Moers –13.03.2025– Nr. 5

Satzung des "Zentralen Gebäudemanagements der Stadt Moers" (zgm) vom 28.02.2025

Aufgrund der §§ 7, und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW., S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW., S. 444), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV.NRW., S. 644; SGV.NRW., S. 641, ber. GV.NRW. 2005, S. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Rat der Stadt Moers am 12.02.2025 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Name des Betriebes

- (1) Das Zentrale Gebäudemanagement der Stadt Moers wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt die Bezeichnung: "Zentrales Gebäudemanagement der Stadt Moers" (zgm).

§ 2 Gegenstand und Zweck des Betriebes

- (1) Der Zweck des Betriebes ist die zentrale Bewirtschaftung der Gebäude und Räumlichkeiten, die der Stadt Moers zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen (Bereitstellungsimmobilien) unter betriebswirtschaftlich optimierten Bedingungen.
- (2) Der Gegenstand des Betriebes umfasst auch die Planung, die Errichtung, die Unterhaltung und die An- und Vermietung der Bereitstellungsimmobilien und die Bewirtschaftung der zugehörigen Grundstücks- und Nebenflächen sowie alle den Betriebszweck fördernden Nebenbetriebe und Geschäfte.
- (3) Die Einrichtung kann auch andere Aufgaben, die ihr von der Stadt Moers zugewiesen werden, übernehmen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich anderer Einrichtungen und Unternehmen bedienen.

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die durch den Rat der Stadt Moers bestellt werden. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so bestellt der Rat ein Mitglied der Betriebsleitung zur Ersten Betriebsleiterin/zum Ersten Betriebsleiter; ihre/ seine Stimme gibt den Ausschlag bei Meinungsverschiedenheit innerhalb der Betriebsleitung. Die Geschäftsverteilung innerhalb einer Betriebsleitung, die aus mehreren Mitgliedern besteht, regeln die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.
- (2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung zgm wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Systemerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Verträgen und Verträgen mit Kunden.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des zgm verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 80 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt grundsätzlich an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Als Betriebsausschuss wird der für Bau und Grundstücksangelegenheiten zuständige Ausschuss der Stadt Moers eingesetzt.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Festsetzung allgemeiner Leistungsbedingungen, soweit sie nicht die dem Rat obliegenden Tarifgestaltungen berühren.
 - b) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i.S. von § 15 EigVO.
 - c) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben im Vermögensplan, die den Betrag von 50.000 € übersteigen.

Amtsblatt der Stadt Moers – 13.03.2025 – Nr. 5

- d) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss
 - e) Entlastung der Betriebsleitung
 - f) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Betrag gegenüber der ursprünglichen Forderung 50.000 € übersteigt.
 - g) Vergabe von Aufträgen, soweit nicht die Betriebsleitung hierfür zuständig ist.
 - h) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.
 - i) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 50.000 € übersteigen.
 - j) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 50.000 € übersteigen.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat der Stadt zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1, Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit dem oder der Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO gelten entsprechend.
- (5) Der Betriebsausschuss tagt mindestens vierteljährlich. Er kann darüber hinaus einberufen werden, so oft es die Geschäfte des zgm verlangen oder wenn 1/5 der Ausschussmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände die Einberufung fordern. Der Betriebsausschuss wird von der / von dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Bürgermeister einberufen.
- (6) Der Stadtkämmerer oder der sonst für das Finanzwesen zuständige Bedienstete kann an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 5 Zuständigkeit des Rates

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über:

- (a) Erweiterung, Einschränkung und Auflösung des zgm,
- (b) Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
- (c) Umwandlung der Rechtsform des zgm,
- (d) Übernahme von Bürgschaften oder die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- (e) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
- (f) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- (g) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Verlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- (h) die Ausstattung des Betriebes mit Eigenkapital sowie über die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt. Außerdem bildet er den Betriebsausschuss.

§ 6 Bürgermeister, Beigeordneter

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die zuständige Beigeordnete oder den zuständigen Beigeordneten vertreten lassen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten des Zentralen Gebäudemanagements rechtzeitig zu unterrichten und ihr oder ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Be-

Amtsblatt der Stadt Moers –13.03.2025– Nr. 5

triebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§7 Stadtkämmerin/Stadtkämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerer oder der bzw. dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Bediensteten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik, und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr oder ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§8 Personalangelegenheiten

- (1) Bei dem Zentralen Gebäudemanagement sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.
- (3) Die bei dem Zentralen Gebäudemanagement beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des zgm vermerkt.

§ 9 Vertretung des zgm

- (1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse wird die Stadt Moers in den Angelegenheiten des Zentralen Gebäudemanagements durch die Betriebsleitung vertreten.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Zentralen Gebäudemanagements ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Stadt Moers - Der Bürgermeister" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Moers öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 100.000 €.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Das Zentrale Gebäudemanagement hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 50.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, die Kämmerin oder den Kämmerer oder der oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Bediensteten und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende – spätestens in der darauffolgenden Sitzung des Betriebsausschusses - über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

Amtsblatt der Stadt Moers –13.03.2025– Nr. 5

§ 14 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Kämmerin oder der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i.V.m. § 21 EigVO zu erfolgen.

§ 15 Personalvertretung

Das zgm bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt Moers, so dass der Personalrat der Stadt Moers auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten auch für das zentrale Gebäudemanagement. Dies gilt ebenso für die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des zgm vom 20.12.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land- Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf von 6 Monaten nach seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 28.02.2025

Fleischhauer
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Moers –13.03.2025– Nr. 5

Anordnung über die öffentliche Bekanntmachung von einem Erstanschreiben NRW KV gem. § 7(2) der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW für Herrn Ali Opasayev

Für Herrn Ali OPASAYEV, Anschrift unbekannt Türkei liegt bei der Stadtverwaltung Moers, Vinzenzstr. 17, Fachdienst Jugend, Sozialraumteam Mitte, Zimmer 1.107, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Erstanschreiben NRW KV gem. § 7 (2) der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz -UVG- vom 23.07.1979 (BGBL. IS. 1184) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.2007 (BGBL I S. 1446) zuletzt geändert durch Artikel

13 des Gesetzes vom 23.Mai 2022 (BGBL I S. 760) vom 17.09.2024 Aktenzeichen 10.16 UVG A 5064 NRW

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag -Freitag von 8:00 - 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14:00 - 16.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Der Aufenthaltsort von Herrn Ali Opasayev ist unbekannt. Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem Tag der Veröffentlichung in den Moerser Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind, sofern es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Moers, den 27.02.2025

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Breuer

Amtsblatt der Stadt Moers –13.03.2025– Nr. 5

Anordnung über die öffentliche Bekanntmachung von einem Erstanschreiben NRW KV gem. § 7(2) der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW für Herrn Eugen Aleksi

Für Herrn Eugen ALEKSI, Anschrift unbekannt Ukraine liegt bei der Stadtverwaltung Moers, Vinzenzstr. 17, Fachdienst Jugend, Sozialraumteam Mitte, Zimmer 1.107, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Erstanschreiben NRW KV gem. § 7 (2) der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz -UVG- vom 23.07.1979 (BGBl. IS. 1184) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.2007 (BGBl. I S. 1446) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23.Mai 2022 (BGBl. I S. 760) vom 17.09.2024 Aktenzeichen 10.16 UVG A 5064 NRW

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag -Freitag von 8:00 - 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14:00 - 16.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Der Aufenthaltsort von Herrn Eugen Aleksi ist unbekannt. Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem Tag der Veröffentlichung in den Moerser Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind, sofern es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Moers, den 26.02.2025

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Breuer

Amtsblatt der Stadt Moers –13.03.2025– Nr. 5

Anordnung über die öffentliche Bekanntmachung von einem Erstanschreiben NRW KV gem. § 7(2) der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW für Herrn Oleksandre VORONYI

Für Herrn Oleksandre Voronyi, Anschrift unbekannt Ukraine liegt bei der Stadtverwaltung Moers, Vinzenzstr. 17, Fachdienst Jugend, Sozialraumteam Mitte, Zimmer 1.107, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Erstanschreiben NRW KV gem. § 7 (2) der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz -UVG- vom 23.07.1979 (BGBL. IS. 1184) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.2007 (BGBL I S. 1446) zuletzt geändert durch Artikel

13 des Gesetzes vom 23.Mai 2022 (BGBL I S. 760) vom 17.09.2024 Aktenzeichen 10.16 UVG A 5064 NRW

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag -Freitag von 8:00 - 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14:00 - 16.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Der Aufenthaltsort von Herrn Oleksandre Voronyi ist unbekannt. Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem Tag der Veröffentlichung in den Moerser Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind, sofern es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Moers, den 26.02.2025

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Breuer

Amtsblatt der Stadt Moers –13.03.2025– Nr. 5

**Bekanntmachung der Stadt Moers
Städtische Wochenmarkt Moers-Mitte**

Aufgrund von umfangreichen Kanal- und Leitungssanierungen wird der Wochenmarkt Moers-Mitte in der Zeit vom 07.04.2025 bis 11.05.2025 auf den Kastellplatz/Haagstraße verlegt. Die allgemeinen Öffnungszeiten bleiben davon unberührt.

Die Wochenmärkte in Moers-Mitte und Moers-Repelen werden aufgrund des Feiertages am 18.04.2025 jeweils auf Donnerstag, den 17.04.2025 vorverlegt.

Moers, 10.03.2025
Der Bürgermeister
In Vertretung

Thoenes
Beigeordneter